Satzung

über die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Landkreis Fürth

Auf Grund Art. 5 Abs. 2 und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt der Landkreis Fürth folgende Satzung:

§ 1
Auszeichnungskategorien

Der Landkreis Fürth verleiht zur Würdigung des hohen ehrenamtlichen Engagements im Landkreis folgende Auszeichnungen:

- „Stiller Held“ / “Stille Heldin” (w/m/d) (§ 2),
- „Junger Held“ / „Junge Heldin“ (w/m/d) (§ 3),
- Ehrennadel (§ 4).

§ 2
„Stiller Held“ / „Stille Heldin“

Der Landkreis Fürth verleiht an Bürgerinnen und Bürger, die für einen Verein, einen Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit ausführen ohne dafür gewählt zu sein oder eine Leitungs- bzw. Führungsfunktion innezuhaben, die Auszeichnung „Stiller Held“ / „Stille Heldin“.

§ 3
„Junger Held“ / „Junge Heldin“

Der Landkreis Fürth verleiht an Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die für einen Verein, einen Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, ein außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement zeigen, die Auszeichnung „Junger Held“ / „Junge Heldin“.

§ 4
Ehrennadel

(1) Der Landkreis Fürth verleiht für langjähriges und hohes ehrenamtliches Engagement die Ehrennadel. Sie kann neben bereits anderen erfolgten Ehrungen verliehen werden. Dabei stimmt sich der Landkreis mit den ebenfalls ehrenden Gemeinden ab.

(2) Die Ehrennadel ist in drei Klassifizierungen unterteilt:
   a) Ehrennadel in Bronze (Abs. 3)
   b) Ehrennadel in Silber (Abs. 4)
   c) Ehrennadel in Gold (Abs. 5).

(3) Die Ehrennadel in Bronze kann allen Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die für einen Verein, einen Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, seit mindestens 20 Jahren ehrenamtlich tätig sind.

(4) Die Ehrennadel in Silber kann allen Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die für einen Verein, einen Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, seit mindestens 30 Jahren ehrenamtlich tätig sind.

(5) Die Ehrennadel in Gold kann allen Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die für einen Verein, einen Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, seit mindestens 40 Jahren ehrenamtlich tätig sind.

(6) Die ehrenamtliche Tätigkeit kann bei allen Klassifizierungen auch in verschiedenen Vereinen, Verbänden und Institutionen geleistet worden sein. Vorrangig in Frage kommen Personen, die gewählte Positionen in einem Leitungs- bzw. Führungsstab innehaben bzw. aktiv in einem Verein tätig sind. Diese Leitungs- und Führungspositionen bzw. Vereinsaktivitäten sind nachzuweisen.

§ 5
Vorschlagsrecht

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung „Stiller Held“ / „Stille Heldin“ sind alle Kreisräte und Bürgermeister der Landkreisgemeinden. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung „Junger Held“ / „Junge Heldin“ sind alle Kreisräte und Bürgermeister der Landkreisgemeinden, sowie die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

(2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung mit der Ehrennadel sind alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Fürth.

(3) Die schriftlichen Vorschläge sind dem Landrat zuzuleiten. Sie enthalten:
   1. Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift.

2. eine ausführliche Begründung des Vorschlags.
3. Angaben über bisher erhaltene Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen.

(4) Der Landrat legt dem Verleihungsbeirat nach erfolgter Vorprüfung die eingegangenen Vorschläge zur Begutachtung vor.

§ 5 a
Entscheidung

Entscheidungen über die Vorschläge obliegen dem Verleihungsbeirat. Er kommt einmal jährlich zu diesem Zwecke zusammen. Entscheidungen müssen einstimmig fallen.

§ 6
Verleihung

(1) Die Verleihung der Auszeichnungen „Stiller Held“ / „Stille Heldin“ bzw. „Junger Held“ / „Junge Heldin“ erfolgen durch den Landrat im Rahmen eines jährlich stattfindenden Ehrenamtsempfanges. Sie sind auf jeweils eine Auszeichnung pro Jahr begrenzt. Mit Verleihung der Auszeichnung erhält die/der Geehrte eine Urkunde mit Unterschrift des Landrats und einen Ehrenpokal. Zusätzlich zur Auszeichnung erhält die/der Geehrte ein individuelles Geschenk im Wert von max. 50,00 €, beispielsweise den Entdeckerpass der Europäischen Metropolregion Nürnberg, sowie eine Prämie i. H. v. 500,00 €, die für das der Auszeichnung zu Grunde liegende ehrenamtliche Wirken zu verwenden ist.

(2) Die Verleihungen der Ehrennadel erfolgt durch den Landrat im Rahmen eines jährlich stattfindenden Ehrenamtsempfanges. Sie sollen 50 pro Jahr nicht überschreiten. Mit der Verleihung der Ehrennadel erhält die/der Geehrte eine Urkunde mit Unterschrift des Landrats

(3) Die Verleihungen werden in den analogen und digitalen Medien (Pressemitteilungen, Landkreismagazin, Homepage, …)
veröffentlicht.

§ 7
Aberkennung

(1) Die Auszeichnungen „Stiller Held“ / „Stille Heldin“ bzw. „Junger Held“ / „Junge Heldin“ und die Ehrennadel können in begründeten Fällen durch Entscheidung des Verleihungsbeirates aberkannt werden, z.B. bei Schädigung des Vereins oder Begehen einer entehrenden Straftat.

(2) Im Falle der Aberkennung sind die Auszeichnung „Stiller Held“ / „Stille Heldin“ bzw. „Junger Held“ / „Junge Heldin“ und die Ehrennadel zusammen mit der jeweiligen Urkunde an den Landkreis Fürth zurückzugeben.

§ 8
Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Beruf
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Bisher erhaltene Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegeben Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt

(3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist gelöscht.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2013 außer Kraft.

Zirndorf, den 28.01.2019

Matthias Dießl
Landrat

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/öffentliche Bekanntmachungen.